



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 04.07.2007 - vo

Gesch.-Z.: 5210820 - 273

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des



geb. am 31.05.2006 in Aachen / Deutschland

wohnhaft:



vertreten durch:



ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich Somalia vor.

00045

Heusatzschke Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Anlieferpraktik Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90447 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 943 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 943 40 09

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Ido.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank
FRLE: Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragstellerin ist somalische Staatsangehörige zugehörig zur Volksgruppe der Rer Hamar und dem Subclan der Begeedi und wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Sie ist das Kind des [REDACTED] und der [REDACTED], die unter den Aktenzeichen 2784385-276 (Vater) und 5162507-273 (Mutter) Asylverfahren in Deutschland betrieben haben. Für den Vater wurde bestandskräftig mit Bescheid vom 14.02.2003 ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AuslG) festgestellt und der Antrag im Übrigen abgelehnt. Der Antrag der Mutter wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 15.12.05 abgelehnt.

Für die Antragstellerin gilt der Antrag gemäß § 14 a Abs. 2, 2. Alt. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als am 13.07.2006 gestellt, da sie im Bundesgebiet geboren wurde und ihre Geburt dem Bundesamt unverzüglich angezeigt wurde. Der Vater besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), gültig bis zum 11.10.2008, die Mutter besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Eltern, als Vertreter der Antragstellerin haben auch nicht gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet. Sie haben zwar am 10.04.07 gegenüber der Ausländerbehörde des [REDACTED] zu Protokoll erklärt, auf eine Fortsetzung des Asylverfahrens zu verzichten (vgl. Schreiben der Ausländerbehörde vom 10.04.07). Eine nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG wirksame Verzichtserklärung setzt aber voraus, dass der Vertreter des Kindes erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht. Es kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die Eltern eine solche Erklärung abgeben wollten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Eine konkret drohende individuelle und asylerhebliche Verfolgung wurde für die Antragstellerin nicht geltend gemacht. Eine erlittene Vorverfolgung kann angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin im Bundesgebiet geboren wurde und sich zu keiner Zeit in Somalia aufgehalten hat, auch nicht vorliegen.

Eine dem somalischen Staat zuzurechnende Verfolgung kommt jedenfalls nicht in Betracht, da in Zentral- und Südsomalia – die Eltern der Antragstellerin stammen aus Qoryoley (südwestlich von Mogadischu) – keine staatliche oder staatsähnliche Gewalt existiert, von der politische Verfolgung ausgehen könnte.

Gemessen an den von BVerfG und BVerwG aufgestellten Grundsätzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.08.2000, Az.: 2 BvR 260/98; 2 BvR 1353/98; BVerwG, Urteile vom 20.02.2001, Az.: 9 C 20.00 und 9 C 21.00) existieren in Zentral- und Südsomalia (südlich von Galkayo) derzeit weder ein Staat noch staatsähnliche Strukturen, von denen staatliche Verfolgung ausgehen könnte.

Spätestens seit der Flucht des Regierungschefs Siad Barre aus Mogadischu am 26.01.1991 ist davon auszugehen, dass der somalische Staat untergegangen und damit nicht mehr in der Lage ist, politische Verfolgung auszuüben. Der südliche und mittlere Teil Somalias ist weitgehend ohne effektive Staatsgewalt und wird von Clans und Milizen beherrscht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.02.2006 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 SOM).

Daran änderte sich auch nichts dadurch, dass im Jahr 2004 eine nationale Versöhnungskonferenz unter Vermittlung der ostafrikanischen Staatengruppe IGAD (Inter-Governmental Authority for Development) eine Übergangsverfassung verabschiedete, auf deren Grundlage Übergangsinstitutionen (Transitional Federal Institutions – TFI), bestehend aus dem Übergangsparlament, dem Übergangspräsidenten Abdullahi Yussuf Ahmed sowie einer Übergangsregierung unter Führung von

Premierminister Ali Mohamed Gedi entstanden. Die tatsächliche Macht dieser Übergangsinstitutionen blieb zunächst auf die Region um die vorläufige Hauptstadt Baldoa beschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 SOM).

Staatliche oder quasi-staatliche Strukturen, von denen politische Verfolgung ausgehen könnte, existieren derzeit jedoch weder in Mogadischu noch in anderen Regionen Zentral- und Südsomalias. Von Mitte bis Ende des Jahres 2006 erlangte in Mogadischu und weiten Teilen Zentral- und Südsomalias die Union der Islamischen Gerichtshöfe (UIC) vorübergehend die faktische Vorherrschaft. Eine militärische Intervention Äthiopiens im Verbund mit Milizen der Übergangsregierung Ende 2006/Anfang 2007 beendete diese Vorherrschaft der UIC (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17.03.2007, Az.: 508-516.80/3 SOM). Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist die gegenwärtige politische und militärische Situation extrem unübersichtlich (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.). Zwar erteilte der UN-Sicherheitsrat am 20.02.2007 der Afrikanischen Union einstimmig das Mandat für einen Friedenseinsatz in Somalia. Die auf sechs Monate befristete Mission AMISOM (African Union Mission in Somalia) soll mit rund 8.000 Mann im Wesentlichen die Übergangsinstitutionen schützen, sie bei der Ausübung der Regierungsaufgaben unterstützen, somalische Sicherheitskräfte ausbilden und die erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen für humanitäre Hilfe schaffen. Anfang März 2007 wurden die ersten Einheiten der AU-Mission, rund 1.700 ugandische Soldaten, in Somalia stationiert (vgl. Security Council Report: April 2007, Internet: http://www.securitycouncilreport.org/site/c.gIKWLeMTisG/b.2620663/k.B79E/April_2007BRSomalia.htm, abgerufen am 03.04.2007). Bisher konnte die Mission jedoch nicht zur Befriedung Zentral- und Südsomalias beitragen. In Mogadischu kommt es vielmehr zu schweren Kämpfen zwischen äthiopischen Truppen und Milizen der Übergangsregierung gegen islamistische Aufständische (vgl. Erstmals Soldat der Afrikanischen Union getötet. Der Standard vom 01.04.2007, Internet: <http://derstandard.at/?id=2627807>, abgerufen am 02.04.2007). Im Zeitraum Anfang Februar bis Ende März flohen etwa 57 000 Einwohner aus Mogadischu (vgl. As civilians flee Somalia's capital, Ban Ki-moon calls for immediate end to fighting. UN Daily News, Issue DH/4866 Thursday, 29 March 2007, Internet: <http://www.un.org/news/dh/pdf/english/2007/29032007.pdf>, abgerufen am 03.04.2007)

Andere Strukturen, denen Quasi-Staatlichkeit im Sinne der von BVerfG und BVerwG aufgestellten Grundsätze zukommen und von denen politische Verfolgung ausgehen könnte, existieren nicht.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Voraussetzungen liegen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vor.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren

Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländerin im Falle einer Rückkehr nach Somalia zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Volland

Ausgefertigt am 04.07.2007 in Außenstelle Düsseldorf



279
Volland
Köppen